

8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein oder Lieferschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Beförderung durch die Deutsche Post

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Bei lieferscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(3) Der Absender hat die Warenbegleitpapiere in die Sendung obenauf zu legen. Er trägt die Verantwortung, daß alle zur Beförderung gelangenden Gegenstände nicht die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen, daß